

Lokale Agenda 21 Ibbenbüren e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Lokale Agenda 21 Ibbenbüren.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Lokale Agenda 21 Ibbenbüren e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ibbenbüren.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein fördert die Entwicklungshilfe, die Völkerverständigung und den Umwelt- und Naturschutz. Die Zwecke des Vereins orientieren sich dabei an den Zielen der „Agenda 21“, die in der UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung von Rio de Janeiro 1992 aufgelistet wurden. Darüber hinaus versteht sich der Verein auch als Vertretung der Öffentlichkeit und wird die Ziele der Agenda 21 in entsprechenden Verfahren, z. B. bei kommunalen Planungen, öffentlich vertreten und einfordern.
- (2) Die Zwecke des Vereins werden verfolgt durch
 - a) den Aufbau und die Trägerschaft lokaler, nationaler und internationaler Projekte mit den Schwerpunkten Frieden, Ökologie und gerechte Entwicklung,
 - b) die Initiierung von Institutionen wie z. B. Stiftungen etc., um Projekte zu realisieren,
 - c) die Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen,
 - d) die Zusammenarbeit mit lokalen, nationalen und internationalen Einrichtungen sowie Initiativen, die dieselben Ziele verfolgen,
 - e) Veröffentlichungen und
 - f) Gewinnung und Einwerbung von finanziellen Mitteln zur Realisierung der o. g. Projekte und Tätigkeiten.
 - g) Ein weiterer Vereinszweck ist die Gründung einer selbstständigen Stiftung, die die o. g. Vereinsziele dauerhaft unterstützen und finanzieren soll. Zu diesem Zweck soll ein jährlich von der Mitgliederversammlung festzulegender Prozentsatz der eingenommenen Spenden zurückgelegt werden, bis das nötige Stiftungskapital akkumuliert ist.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ibbenbüren, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach dem Leitbild der Lokalen Agenda 21 Ibbenbüren zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins bestehen aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie Personenvereinigung werden, die mit dem Vereinszweck übereinstimmt und sich zur Anerkennung der Satzung verpflichtet.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (5) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie Personenvereinigung werden, die bereit ist, sich zu den Zielen des Vereins zu bekennen, diese zu fördern und den Verein mindestens mit dem festgelegten Förderbeitrag zu unterstützen. Für die Aufnahme genügt eine schriftliche Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft besteht für 12 Monate und verlängert sich automatisch, wenn kein Austritt erfolgt. Die Fördermitglieder haben von den gesetzlichen Mitgliedsrechten die folgenden: Ein Informationsrecht und ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht. Die Fördermitglieder erhalten in regelmäßigen Abständen Informationen über die Tätigkeit des Vereins.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Beirates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Umlagen oder sonstigen Zahlungen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Beirates über die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das ordentliche Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Vereinszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss kann das betroffene ordentliche Mitglied Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr nicht zu zahlen. Von den Mitgliedern werden keine Jahresbeiträge erhoben. Von den Fördermitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Umlagen werden nur in besonderen Fällen erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Gleichzeitig sind sie verpflichtet, die Ziele des Vereins durch Rat und Tat zu fördern, eventuelle Mitgliedsbeiträge zu entrichten und übertragene Aufgaben wahrzunehmen.

§ 7 Haftung

- (1) Die Haftung der Mitglieder und Organe ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- (2) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur für Schäden, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung seiner Geschäftsführungspflichten beruhen.
- (3) Der Verein stellt den Vorstand von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, soweit diese nicht Schäden zum Gegenstand haben, die durch den Vorstand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins i. S. v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 30.000,00 € die Zustimmung des Beirates erforderlich ist.
- (3) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführung bestellen. Hauptamtliche Mitarbeiter der Geschäftsführung dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- (2) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirats;
- (3) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
- (4) Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 13 Beirat

Der Verein hat einen Beirat.

- (1) Die Mitglieder des Beirats können Vereinsmitglieder sowie von der Mitgliederversammlung bestimmte Dritte sein.
- (2) Der Beirat wird für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl oder mehrere Wiederwahlen sind möglich.
- (3) Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Zuständigkeit des Beirates:
 - a) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 30.000,00 Euro (vgl. § 8 Abs. 2),

- (6) Die Aufgaben des Beirates nach Ziffer 5 kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss wieder an sich ziehen.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Genehmigung des vom Beirat aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - Festsetzung der Umlagen (§ 5);
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates;
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftliche bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Ibbenbürener Volkszeitung erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung, einzuhalten.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Schatzmeister, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer

- des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
 - (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 - (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.
 - (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
 - (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Ibbenbüren, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach dem Leitbild der Lokalen Agenda 21 Ibbenbüren zu verwenden hat (§ 2 (4)).